

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 35/07 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landesso-
zialgerichts vom 29. November 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ei-
nen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist die Witwe des Versicherten R.A. Dieser hatte in Deutschland von 1973 bis 1984 versicherungspflichtig gearbeitet und war anschließend in die Türkei zurückgekehrt. Auf Antrag hatte ihm die Beklagte die Arbeitnehmeranteile der zur deutschen Rentenversicherung geleisteten Beiträge erstattet (Bescheid vom 9. November 1984). Eine Erstattung der Arbeitgeberanteile war nicht erfolgt.
- 2 Nach dem Tode des Versicherten lehnte die Beklagte im Bescheid vom 24. August 1990 den Antrag der Klägerin ab, ihr das Recht auf eine Hinterbliebenenrente zuzuerkennen. Im September 2003 beantragte die Klägerin erneut die Gewährung einer Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes. Auch mit diesem Begehren hatte sie keinen Erfolg (Bescheid der Beklagten vom 20. Oktober 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. April 2005, Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 16. März 2005 und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 29. November 2006).
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt sie, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 5 1. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von



allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Dies gilt umso mehr, als das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Beschluss vom 24. November 1986 (SozR 2200 § 1303 Nr 34) die Regelungen der Beitragserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf Art 3 Abs 1 und Art 14 Grundgesetz für verfassungskonform angesehen hat. Ferner lässt das Urteil des LSG keine Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen wäre, auf dem seine Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch die Klägerin hat nichts vorgetragen, was dafür sprechen könnte, ein Zulassungsgrund könne vorliegen.

- 8 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet damit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass dem Antrag auf Bewilligung von PKH nicht entsprochen werden kann.
- 9 2. Da die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht gegeben sind, entfällt zugleich ein Anspruch der Klägerin auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 10 3. Die von der Klägerin eigenhändig unterzeichnete Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Sie konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen (§ 166 SGG). Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

